

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1987

über das von Dänemark vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(88/147/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische Regierung hat der Kommission am 30. April 1987 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, nachstehend „Programm“ genannt, übermittelt und später ergänzende Auskünfte hierzu mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie der Maßnahmen und Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik ist zu prüfen, ob das Programm die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als Rahmen für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Zuschüsse in dem betreffenden Sektor geeignet ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates⁽²⁾ wurde eine gemeinschaftliche Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 dient der strukturellen Förderung der Fischwirtschaft im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik. Diese Entwicklung läßt sich durch Gemeinschaftszuschüsse zu geeigneten Maßnahmen begünstigen.

Derartige Maßnahmen müssen zu einer Entwicklung des Flottenbestands beitragen, die den mittelfristig vorherseh-

baren Fangmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer entspricht. Insbesondere ist damit eine ausgewogene Bewirtschaftung der Gemeinschaftsbestände anzustreben.

Mit den im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen für den Zehnjahreszeitraum 1987 bis 1997 getroffenen Maßnahmen wird die Strukturförderung fortgesetzt, die ab 1983 bis zum 31. Dezember 1986 durch gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft betrieben wurde. Seither gelten die Ziele der mit der Kommissionsentscheidung 85/279/EWG⁽³⁾ genehmigten früheren Programme als Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlich festgestellten Entwicklung und der noch erforderlichen Leistungen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.

Die Ziele des Ausrichtungsprogramms für 1986 wurden nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestandsentwicklung im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betreffenden Flotte erlaubt keine Anpassung der Vorausschätzungen, die als Grundlage für die Ermittlung und Genehmigung dieser Ziele dienen. Die Anpassungsbemühungen sind daher in der gleichen Richtung fortzusetzen und für den Zeitraum 1987 bis 1991 zu verstärken.

Eine Änderung dieser Vorausschätzungen ist nur möglich bei einer spürbaren Entwicklung der verfügbaren Bestände auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und unter Berücksichtigung der Entwicklung der internationalen Fischereibeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern.

Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtleistung der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung des zum Ende des Programms angestrebten Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1985, S. 6.

Die angestrebten Strukturanpassungen müssen beständig und schrittweise erfolgen, um etwaige wirtschaftliche und soziale nachteilige Folgen möglichst gering zu halten.

Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen, um die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Programms verbessern oder anpassen zu können.

Eine mit den Zielen des Programms nicht übereinstimmende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Genehmigung geknüpft wurde.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der dänischen Regierung am 30. April 1987 vorgelegte und danach ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) wird unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

Artikel 2

Spätestens am 15. Februar und 31. Juli jedes Jahres übermittelt Dänemark der Kommission Angaben für alle im Programm genannten Flottenteile über Anzahl, Tonnage

und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum vorhergehenden 31. Dezember bzw. bis zum vorhergehenden 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, sofern die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

Aufgrund von Feststellungen, die sie anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 trifft, oder bei wiederholtem Ausbleiben solcher Angaben stellt die Kommission nach zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren dem Mitgliedstaat gegenüber die Nichteinhaltung der bei der Genehmigung des Programms festgelegten Bedingungen fest.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen Gemeinschaftszuschüssen zu den einzelnen Investitionsvorhaben nicht vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mehrfähriges Ausrichtungsprogramm für die dänische Fischereiflotte (1987 bis 1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für dänische Schiffe mit einer Tonnage ab 5 BRT. Schiffe mit einer Tonnage unter 5 BRT sind von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen. Das Programm gilt im ganzen Hoheitsgebiet Dänemarks mit Ausnahme der Färöer und Grönlands.

II. ZIELE DES PROGRAMMS

1. Das Programm soll erreichen :

- a) Abbau der Gesamtflotte auf 119 400 BRT und 515 300 kW ;
- b) Aufrechterhaltung eines regionalen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Flottenteilen ;
- c) bessere Flankierung und Kontrolle der Flottenentwicklung
- d) Modernisierung der Schiffe unter 25 Jahre.

2. Für die Entwicklung der Flotte während der Laufzeit des Programms gilt folgender Rahmen :

(Tonnage (BRT))

	Ziel des Programms 2908/83	Stand zum 1. 1. 1987	Ziel zum 31. 12. 1991
Seiner	6 345	6 665 (1)	6 500
Trawler über 36 m Länge	17 676	29 049 (1)	22 000 (2)
Basisflotte	85 579	87 833 (1)	78 600 (2)
Schiffe unter 12 m Länge	11 711	11 121 (1)	10 500
Spezialschiffe	1 780	1 820 (1)	1 800
Insgesamt	123 091	136 488 (1)	119 400

(Motorstärke (kW))

	Ziel des Programms 2908/83	Stand zum 1. 1. 1987	Ziel zum 31. 12. 1991
Seiner	13 267	14 085	14 100
Trawler über 36 m Länge	42 229	61 402	54 400 (2)
Basisflotte	391 577	416 610	369 300 (2)
Schiffe unter 12 m Länge	70 285	70 750	68 400
Spezialschiffe	8 467	9 149	9 100
Insgesamt	525 825	571 996	515 300

(1) Tonnage gemessen in BRT oder BT, je nach Schiff.

(2) Für die Aufteilung der Kapazitäten zwischen der Flotte der „Trawler über 36 m Länge“ und der „Basisflotte“ ist eine gewisse Flexibilität erlaubt.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Zur Verwirklichung der obengenannten Ziele sind folgende Maßnahmen durchzuführen :

1. Förderung der endgültigen Stilllegung bestimmter Schiffe.
2. Modernisierungsmaßnahmen zur vorrangigen Verbesserung der Fangqualität, der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen an Bord sowie der Energieeinsparungen.
3. Strenge Kontrolle der Flottenzugänge zur Gewährleistung des Kapazitätsabbaus nach den festgesetzten Zielen.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Anpassung des Gesamtziels nach Ziffer II Punkt 1 a) und der Einzelziele nach Flottenanteilen in der obigen Aufstellung ist nur möglich aufgrund eingehender wissenschaftlicher Gutachten über das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen.
 2. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1988 zu mindestens 20 % und bis Ende 1990 zu mindestens 80 % zu verwirklichen.
 3. Die Strukturförderungsmaßnahmen nationaler, regionaler oder örtlicher Behörden für die Fischereiflotte müssen sich künftig im Rahmen dieses Programms bewegen.
-